

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Jugend, Schule und Umwelt
Umweltamt



Umweltamt Steglitz-Zehlendorf, Um 1, 14160 Berlin

Deutscher Unterwasser-Club e.V.
Scabellstr. 7
14109 Berlin

Postanschrift: **Umweltamt Steglitz-Zehlendorf
Postfach, 14160 Berlin**

Dienstgebäude u. Frachtsendungen:
Rathaus Zehlendorf
Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: (bei Antwort bitte angeben)

Um 1-

Bearbeiter/in	Herr Schlitt
Zimmer	E 009
Telefon (030)	90299 - 7961
Telefon intern	(9299) - 7961
Telefax (030)	90299 - 6123

e-mail:

umweltamt1@stegl-zehl.verwalt-berlin.de
(nicht für qual. elektronische Signaturen)

Internet:

www.steglitz-zehlendorf.de/umweltamt

Datum: **16. Juli 2008**

Schlachtensee, Krumme Lanke Regelung des Gemeindegebrauchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Allgemeinverfügung schicke ich Ihnen zur Kenntnisnahme. Sie wurde am 11.07.08 im Amtsblatt veröffentlicht und ist seit dem 12.07.08 wirksam.

Ich bitte Sie, den Inhalt Ihren Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schlitt

Verkehrsverbindungen:

🚶 Bahnhof Zehlendorf (S 1) 🚗 X 10, M 48, 101, 112, 115, 118, 184, 285, 623 🚲 Fahrradständer vor dem Haus

**Allgemeinverfügung zur
Regelung des Gemeindegebrauchs**
vom 27.06.08 –Um1-6790/3

Telefon: 90299 – 7961 oder 90299 – 0, intern 9299 – 7961

Gemäß § 25 Absatz 6 Satz 2 des Berliner Wassergesetzes (BWG¹) ergeht durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin die folgende Anordnung zum Gemeindegebrauch:

In den Gewässern Krumme Lanke und Schlachtensee ist das Sporttauchen mit Sonderausrüstung (insbesondere Atemgerät) ganzjährig untersagt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von dieser Regelung erteilt werden.

Diese Anordnung gilt einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Kirchstr. 1-3, 14163 Berlin zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gegeben, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO² ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs.

Begründung: Durch die deutliche Zunahme des Tauchsports in den betreffenden Gewässern werden die Ufer sowie die dort ansässige Flora und Fauna stark beeinträchtigt bzw. gefährdet. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Artikel 31 der Verfassung von Berlin. Demgegenüber hat das Interesse der Sporttaucher an der Ausübung ihres Sports in diesen Gewässern zurückzutreten. Diese kann in anderen, hierfür geeigneten Gewässern erfolgen. Es wäre zudem nicht hinnehmbar, wenn einzelne Taucher ihren Sport nach Einlegung eines Rechtsmittels weiterhin ausüben könnten und damit in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt würde, das vorstehende Verbot wäre aufgehoben oder die Behörde wäre nicht in der Lage, dieses durchzusetzen.

Hinweis

Verstöße gegen die Regelung können gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 BWG¹ mit Bußgeldern geahndet werden.

¹BWG: Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, ber. S. 248 [2006], S. 48 [2007]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2008 (GVBl. S. 139)

²VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)